

Alle Transporte im Lohnunternehmen sind gewerblich

Nach aktueller Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist für alle Beförderungen die Lohnunternehmer durchführen, eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr erforderlich. Die Auswirkungen und welche weiteren gesetzlichen Veränderungen bei Transporten in Lohnunternehmen zu beachten sind, erläutert Martin Vaupel von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.



Für jede Beförderung, auch im Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Dienstleistung, benötigt der Lohnunternehmer eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr. (Foto: Vaupel)

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Dienstleistungen, die von Lohnunternehmern für Land- oder Forstwirte erbracht wurden und bei denen es sich schwerpunktmäßig nicht um eine Beförderung, sondern um eine Arbeitsleistung gehandelt hat, fielen bisher nicht in den Anwendungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Das BMVI hat nun klargestellt, dass auch Beförderungen, die im Vorfeld oder im Nachgang von Arbeitsleistungen erbracht werden, der Erlaubnispflicht des GüKG unterliegen. Auf den Punkt gebracht: Im Lohnunternehmen ist für jede Beförderung, auch im Zusammenhang mit einer lof Dienstleistung, die GüKG-Erlaubnis erforderlich!

GüKG Erlaubnis erforderlich

Die GüKG Erlaubnis muss beim örtlichen Landkreis beantragt werden und auf vielen Internetseiten der Landkreise findet man auch die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen. Während der Beförderung ist auf jedem eingesetzten Fahrzeug eine beglaubigte Kopie der Güterkraftverkehrs-Genehmigung und ein Nachweis über die gültige Güterschadenshaftpflicht-Versicherung mitzuführen. Außerdem ist ein Begleitpapier oder sonstiger Nachweis, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben ist, vorzuhalten.

Lohnunternehmer, die noch keine GüKG Erlaubnis besitzen, sollten dies nicht auf die „lange Bank schieben“, denn aufgrund eines Erlasses an die Polizeidirektionen, ist mit Kontrollen und Ahndungen ab dem 1. Juni 2017 zu rechnen.

Lenk- und Ruhezeiten ab 40 km/h

Nach den Sozialvorschriften zum Straßenverkehr sind alle Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h von den Lenk- und Ruhezeiten und somit vom Kontrollgerät befreit. Werden lof Zugmaschinen die schneller als 40 km/h zugelassen sind, für lof Tätigkeiten eingesetzt, so sind auch diese in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens befreit. Das BMVI ist gegenwärtig der Auffassung, dass diese Ausnahme nicht für Lohnunternehmer gilt, wenn sie Beförderungen im Rahmen von lof Tätigkeiten durchführen. Dabei spielt es keine Rolle ob der Transport im Auftrag eines Landwirts oder durch die Vermittlung eines Maschinenrings e. V. erfolgt. Im Klartext: Die Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten bei allen Beförderungen mit Schleppern, die schneller als 40 km/h zugelassen sind. Hinweis: Der Bundesverband der Lohnunternehmen teilt die neue Auffassung des BMVI nicht und empfiehlt seinen Mitgliedern evtl. den Klageweg zu beschreiten. Die Ausnahme für Gülletransporte (keine Gärreste) hat nach wie vor Bestand. Danach darf unabhängig vom Fahrzeug im Umkreis von 250 km, Gülle ohne das Einschalten des Kontrollgerätes transportiert werden.

Maut für Lohnunternehmer

Die Maut ist in aller Munde und ab Juli 2018 werden alle Bundesstraßen mautpflichtig. Da alle gewerblichen Transporte, auch mit Schleppergespanssen, der Maut unterliegen und wie erläutert die Lohnunternehmer grundsätzlich gewerbliche Beförderungen durchführen, besteht auf mautpflichtigen Strecken die Mautpflicht für Lohnunternehmer. Allerdings hat der Bundesrat am 10.02.2017 beschlossen, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 40 km/h von der Maut befreit sind.

Fazit

Lohnunternehmer benötigen für Beförderungen, auch im Rahmen von lof Dienstleistungen, eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr. Fahrer von Schleppern, die schneller als 40 km/h zugelassen sind, müssen bei Transportleistungen die Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Da Lohnunternehmer gewerbliche Transporte durchführen, fallen sie unter die Mautpflicht. Der 40ger Schlepper wird im Lohnunternehmen immer attraktiver, da viele gesetzliche Ausnahmen genutzt werden können.



Bei land- oder forstwirtschaftlichen Beförderungen durch Lohnunternehmer mit Schleppern die schneller als 40 km/h zugelassen sind, ist ein Kontrollgerät erforderlich und die Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten. (Foto: Vaupel)

Martin Vaupel

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, April 2017